

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kolpingstraße / Martinstraße“ – Inkrafttreten der Satzungen-**

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 21.03.2024 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kolpingstraße / Martinstraße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzungen beschlossen.

Maßgebend ist der Plan-Nr. 949/14 vom 30.01.2024, Index 2 im Maßstab 1:500.

Es gilt die Begründung vom 30.01.2024.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf den im nachstehenden Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 12.06.2023, Plan Nr. 23-11, umrandeten Bereich.

#### **Der Bebauungsplan sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann das Planwerk einschließlich seiner Begründung beim Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Sie können zur Einsichtnahme auch einen Termin vereinbaren (Tel. 07351/51-270 oder per Mail unter [Stadtplanungsamt@biberach-riss.de](mailto:Stadtplanungsamt@biberach-riss.de)). Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof der Museumstraße 2.

Die DIN 4109, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, wird beim Bauverwaltungsamt, Museumstraße 2, 1. OG, 88400 Biberach zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß

§ 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür ist ein Antrag an den Entschädigungspflichtigen erforderlich.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Biberach an der Riß unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Biberach an der Riß geltend zu machen.

Biberach an der Riß, 27.03.2024

C. Kuhlmann

Bürgermeister

# Lageplan zum Geltungsbereich Bebauungsplan "Kolpingstraße / Martinstraße"

